

Städtische Werke Aktiengesellschaft | Postfach 10 36 09 | 34112 Kassel

Op, 03.02.23

Städtische Werke
Aktiengesellschaft
Königstor 3-13
34117 Kassel
Telefon 0561 782-0
Telefax 0561 782-2121
www.sw-kassel.de
f /swkassel

Datum
22.03.2022

Ihr Zeichen | Vertragskonto-Nr.

Unser Zeichen
KB
Name
Michael Isenberg

Telefon
0561 782-2603

E-Mail

Guten Tag,

Sie erhalten die Beantwortung der Fragen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 23. März 2022

101.19.390 - Informationsgrundlagen und Maßnahmen gegen Energiesperren in Kassel

1. Wie viele Haushalte in Kassel waren im Jahr 2018, 2019, 2020 und 2021 von Energiesperren betroffen, insbesondere bei der Städtische Werke AG (bitte absolut und prozentual nach Anteil an Strom- und Gaskunden aufschlüsseln)?
2. Wie viele diesbezügliche Sperrandrohungen wurden 2018, 2019, 2020 und 2021 verschickt (bitte absolut und prozentual nach Anteil an Strom- und Gaskunden aufschlüsseln)?
3. Wie viele Haushalte gibt es, die in 2018, 2019, 2020 und 2021 von mehreren Sperren betroffen waren (bitte absolut und prozentual nach Anteil an Strom- und Gaskunden aufschlüsseln)?
4. Wie viele Energiesperren gab es in den genannten Jahren in den Wintermonaten (bitte absolut und prozentual nach Anteil an Strom- und Gaskunden aufschlüsseln)?
5. Gelten Energiesperren auch über die Weihnachtsfeiertage?
6. Welche Kosten entstehen den Kundinnen und Kunden der Städtischen Werke AG für die Energiesperren?
7. Welche Maßnahmen werden durch die Städtische Werke AG ergriffen, um Zahlungsrückstände und Stromsperren zu vermeiden?
8. Plant die Städtische Werke AG diesbezüglich Maßnahmen im Sinne des Saarbrücker-4-Punkte-Modells zu erlassen?
9. Inwieweit wurde durch die Städtische Werke AG ein Energie-Sozialtarif für Strom und Gas eingeführt?

Saubere Energie – Sichere Sache



Amtsgericht Kassel HRB 2150
Ust.-Ident.-Nr. DE 811216137
Gläubiger ID 98ZZZ00000034677

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Oberbürgermeister
Christian Geselle

Vorstand:
Dr. Michael Maxelon
(Vorsitzender)
Dr. Olaf Hornfeck

Bankverbindung:
Kasseler Sparkasse
BIC-Code HELADEFIKAS
IBAN DE24 5205 0353 0000 0004 79

10. Die Städtische Werke AG hat 2016 gegen eine Entscheidung des Amtsgericht Kassel bei Energiesperren Revision eingelegt, wie in einem Artikel auf HartzIV.org vom 05.02.2016 durch den Pressesprecher der Städtischen Werke AG angekündigt wurde. Welche Kenntnisse hat die Stadt Kassel aktuell zur Klärung der Rechtslage durch das Landgericht Kassel?
11. Bei wie vielen Kunden des Jobcenter Kassel wurden Darlehen aufgrund von Energiesperren oder Androhungen diesbezüglich in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 beantragt und vergeben?
12. Bei wie vielen Wohneinheiten wurde in Kassel in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 der Strom abgeklemmt und wie viele hatten Verträge mit der Städtischen Werke AG?

Frage 1 – 4

Die Fragen 1 – 4 werden anhand der gebuchten Kosten beantwortet. Da Kosten ohne Spartenbezug gebucht werden, ist keine detaillierte Aufschlüsselung nach Strom und Gas möglich. Daher liegen der Beantwortung folgende Erfahrungswerte der letzten Jahre zugrunde:

- ca. 90 % Stromsperrungen und -Sperrankündigungen
- ca. 8 % Gassperrungen und -Sperrankündigungen
- ca. 2 % Wärmesperrungen und -Sperrankündigungen
- ca. 13 % mehrfach gesperrte Kunden (gem. Auswertung für 2020)

(Detailliertere Angaben könnte bei Bedarf ggf. die NSG liefern, da deren Abrechnungen der durchgeführten Dienstleistungen einen Spartenbezug enthalten)

1. Folgende Lieferungsunterbrechungen hat die Städtische Werke AG veranlasst:

Jahr	2018	2019	2020	2021
Sperrungen	1.929	1.840	1.724	1.695
davon Strom	ca. 90% / 1.736	ca. 90% / 1.656	ca. 90% / 1.552	ca. 90% / 1.526
davon Gas	ca. 8% / 154	ca. 8% / 147	ca. 8% / 138	ca. 8% / 136

2. Folgende Sperrandrohungen wurden durch die Städtische Werke AG versendet:

Jahr	2018	2019	2020	2021
Sperrungen	9.755	10.027	8.715	8.288
davon Strom	ca. 90% / 8.780	ca. 90% / 9.024	ca. 90% / 7.844	ca. 90% / 7.459
davon Gas	ca. 8% / 780	ca. 8% / 802	ca. 8% / 697	ca. 8% / 663

3. Die folgende Anzahl an Haushalten war innerhalb eines Jahres mehrfach von Lieferungsunterbrechungen betroffen:

Jahr	2018	2019	2020	2021
Mehrfach-Sperrungen	ca. 251	ca. 239	ca. 224	ca. 220

4. Folgende Lieferungsunterbrechungen hat die Städtische Werke AG in den Wintermonaten veranlasst:

Zeitraum	12/18 – 02/19	12/19 – 02/20	12/20 – 02/21	12/21 – 02/22*
Sperrungen	398	482	243	89
davon Strom	ca. 90% / 358	ca. 90% / 434	ca. 90% / 219	ca. 90% / 80
davon Gas	ca. 8% / 32	ca. 8% / 39	ca. 8% / 19	ca. 8% / 7

*Aussetzung Sperrprozess im Dez 21/Jan 22 wegen Prozessanpassung an GVV-Novelle

Frage 5

Je nachdem, auf welche Wochentage die Feiertage fallen, richtet die Städtische Werke AG Mitte/Ende Dezember jedes Jahr einen sogenannten „Weihnachtsfrieden“ über ca. zwei Wochen ein. In dieser Zeit werden weder Mahnungen und Sperrankündigungen versendet noch Sperrungen durchgeführt.

Lieferunterbrechungen, die jedoch vor dem „Weihnachtsfrieden“ durchgeführt wurden, bleiben bestehen bis eine Einigung über den Ausgleich der Zahlungsrückstände getroffen wird.

Frage 6

Die Kosten für die Versorgungsunterbrechung betragen 60,00 Euro; für die Wiederherstellung der Versorgung fallen 100,00 Euro an.

Frage 7

Mindestens 4 Wochen vor der Lieferungsunterbrechung erhalten die Kunden eine Mahnung der Städtischen Werke AG, in der auf die Lieferungsunterbrechung als Folge bei weiterer Nichtzahlung hingewiesen wird. Das Schreiben informiert gleichzeitig über Beratungsstellen und Möglichkeiten zur Abwendung einer Lieferungsunterbrechung. Zudem erhalten Kunden, zu denen eine aktuelle Telefonnummer bekannt ist, zwischen der Mahnung und der Sperrankündigung einen Telefoninkass-Anruf, um mögliche Missverständnisse (z. B. falsche Rechnungsanschrift) im Vorfeld auszuräumen.

Bis zum Versand der Sperrankündigung können die Kunden Mahnsperren, Stundungen, und Ratenzahlungen vereinbaren, sofern keine wirtschaftlich unzumutbaren Gründe dagegensprechen. Acht Tage vor Beginn der Lieferungsunterbrechung erhalten die Kunden eine konkrete Sperrankündigung mit anhängender Abwendungsvereinbarung. Bei der Abwendungsvereinbarung handelt es sich um eine kosten- und zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung. Parallel bietet die Städtischen Werke AG Kunden, die organisatorische Probleme bei der pünktlichen Bedienung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben, für mehr Überblick und Planbarkeit, die Umstellung auf Prepaid-Zähler an.

Frage 8

Die bestehenden komplexen Rechtsgrundlagen, z. B. die GVV-Novelle, implementieren bereits einen hohen Verbraucherschutz, den die Städtischen Werke AG durch hausinterne Maßnahmen (z. B. Telefoninkasso) bereits weiter stärkt. Daher sind aktuell keine Maßnahmen im Sinne des Saarbrücker 4-Punkte-Modells geplant.

Frage 9

Durch die Städtische Werke AG wurde kein Energie-Sozialtarif für Strom und Gas eingeführt.

Frage 10

Eine Revision zu dem Rechtsstreit aus dem Artikel auf HartzIV.com vom 05.02.2016 gab es nicht, da bereits die Berufung nicht zugelassen wurde. Anders als der Artikel vermuten lässt, geht es nicht um die Tatsache, dass der Kunde Hartz-IV-Empfänger ist und die Behauptung, dass Stromschulden vom Staat zu tragen seien, sondern vielmehr darum, dass das Amtsgericht Kassel entschieden hat, dass der noch offenstehende Betrag für eine Sperrung nach § 19 StromGVV zu niedrig sei und nicht hätte erfolgen dürfen. Der oben genannte Artikel stellt den Schwerpunkt des Rechtsstreits vollkommen falsch dar. Es kommt hier lediglich auf das Vorliegen der Voraussetzungen aus § 19 Abs. 3 StromGVV an, aus welchem sich ergibt, dass der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100,00 Euro betragen muss. Die Städtische Werke AG hat seinerzeit die Ansicht vertreten, dass die Voraussetzung des § 19 StromGVV zur Sperrung gegeben seien, wenn der Zahlungsverzug insgesamt über 100,00 Euro betrage. Vorliegend war der Kunde nicht nur in Verzug der Stromkosten in Höhe von 84,00 Euro, sondern auch in Verzug der Gaskosten in Höhe von 100,00 Euro, sodass die Städtische Werke AG eine spartenübergreifende Lieferungsunterbrechung durchführte. Das Amtsgericht Kassel hat 2016 entschieden, dass es die Ansicht der Städtische Werke AG nicht teile. Der Mindestbetrag von 100,00 Euro i.S.d. § 19 Abs. 3 StromGVV beziehe sich allein auf den Zahlungsverzug bezüglich der Stromkosten. Das Bestehen der Konnexität zwischen Strom- und Gasversorgung wurde in dem vorliegenden Rechtsstreit ebenfalls verneint. Da der Kunde im vorliegenden Fall mit weniger als 100,00 Euro Stromkosten in Verzug war, wurde dem Antrag auf einstweilige Verfügung stattgegeben. Seit einiger Zeit folgt die Städtische Werke AG der Ansicht des Amtsgericht Kassel, spartenübergreifende Lieferungsunterbrechungen bei einem Zahlungsverzug von Stromkosten weniger als 100,00 Euro werden nicht mehr durchgeführt.

Frage 11

Das Jobcenter Stadt Kassel erfasst diese Daten/Zahlen nicht bzw. führt keine statistische Datenerhebung zu dieser Thematik durch.

Frage 12

Antworten der NSG

Lieferant STW AG

2018 (1853 Sperrungen Strom)

2019 (1669 Sperrungen Strom)

2020 (1629 Sperrungen Strom)

2021 (1568 Sperrungen Strom)

Andere Lieferanten

2018 (130 Sperrungen Strom)

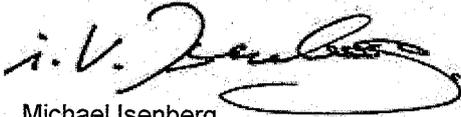
2019 (52 Sperrungen Strom)

2020 (42 Sperrungen Strom)

2021 (29 Sperrungen Strom)

Freundlicher Gruß

Städtische Werke
Aktiengesellschaft



Michael Isenberg
Konzernbüro